

Abschlussmöglichkeiten an der Rudolf Steiner Schule Schloss Hamborn; Stand Mai 2016

1) Allgemeine Rahmenbedingungen für Waldorfschulen in NRW:

(in der Waldorfförderschule wird die HSA-Prüfung nach Klasse 11 angeboten, die FOR-Prüfungen gegebenenfalls nach Klasse 12)

Abschlüsse

Mögliche Abschlüsse	an Waldorfschulen	an staatlichen Schulen
Hauptschulabschluss	nach Klasse 10	nach Klasse 9
Hauptschulabschluss Typ HSA	nach Klasse 11	nach Klasse 10
Fachoberschulreife (= HSA Typ B)	nach Klasse 11	nach Klasse 10
Fachoberschulreife mit Q-Vermerk	nach Klasse 11	nach Klasse 10
Fachhochschulreife	nach Klasse 11 + 2 Jahre Beko	nach Klasse 12 + Praktika
Allg. Hochschulreife	nach Klasse 13	nach Klasse 13

a) Abschluss ohne teilzentrale Prüfung

Am Ende des 10. Schuljahres, das bedeutet in der Regel am Ende der Schulpflicht, kann durch entsprechende Leistungen der Hauptschulabschluss nach Klasse 9 ohne Fremdprüfung erreicht werden.

b) Abschlüsse mit teilzentralen Prüfungen

Der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 (**HSA** 10 Typ A) sowie die Fachoberschulreife (**FOR**) mit und ohne Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe können mit Abschluss des 11. Schuljahres erworben werden. Dazu müssen in der Regel mindestens 13 benotete Fächer des auch an staatlichen Schulen geltenden Fächerkanons im Abschlusszeugnis der 11. Klasse aufgeführt sein. Zur Erlangung dieser beiden Bildungsabschlüsse müssen die Schüler außerdem an den teilzentralen schriftlichen Prüfungen teilnehmen, die gegen Ende des Schuljahres unter Federführung einer von der Bezirksregierung benannten öffentlichen Schule (in unserem Fall die Sekundarschule Borchen) landesweit zur selben Zeit stattfinden.

Für die **FOR** finden zentrale, vom Land NRW vorgegebene und geregelte schriftliche Prüfungen in den Fächern **Deutsch** (170 min), **Mathematik** (130 min) und **Englisch** (130 min) statt,

für den **HSA** in den Fächern **Deutsch** (145 min) und **Mathematik** (100 min) - Englisch nicht. Die unterrichtenden Lehrer reichen kurz vor der Prüfung eine sog. Jahresnote ein, die dem Stand des Schülers entspricht (nur ganze Noten möglich). Wenn die Note der schriftlichen Prüfung von dieser Jahresnote abweicht, kann der/die Schüler/in sich zu einer mündlichen Prüfung melden (siehe Punkt e).

Andernfalls gilt einzig die Note der schriftlichen Prüfung!

c) Nachteilsausgleich

Für Schüler mit Beeinträchtigungen und/oder sonderpädagogischem Förderbedarf, die einen mittleren Bildungsabschluss anstreben, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten hin durch die Schulaufsicht Nachteilsausgleiche während der schriftlichen Prüfung - meist in Form verlängerter Bearbeitungszeiten und reizarmer Umgebung - gewährt werden. Bereits in den Jahren vor der Beantragung sollte der Nachteilsausgleich gewährt und in Klausuren realisiert worden sein.

Die gestellten Prüfungsaufgaben werden nur in Deutsch in Teilbereichen für Schüler mit Autismusspektrumsstörungen modifiziert, ansonsten werden keine inhaltlichen Veränderungen vorgenommen.

d) Mündliche Prüfung im ersten Prüfungsteil (D, M, E)

Die mündliche Prüfung von 15 min Dauer bezieht sich auf den Stoff des letzten Schuljahres sowie auf das Anforderungsprofil des jeweiligen Abschlusses und findet nach 10 min Vorbereitungszeit vor einem dreiköpfigen Ausschuss statt; der/die Schüler/in allein hat bei Abweichung von der Jahresnote das Recht eine mündliche Prüfung zu beantragen. Das mündliche Ergebnis und die Klausurnote gehen mit je 50 % in die neu gebildete Endnote ein.

e) Nichtbestehen

Im Fall des **Nichtbestehens der FOR- Prüfung** kann stattdessen ein HSA 10 erteilt werden, sofern die Noten dies erlauben. Es gelten dann für den HSA die gleichen Noten in Deutsch, Englisch und Mathematik wie die in der FOR - Prüfung erreichten, der einzige Unterschied besteht darin, dass Englisch nicht mehr zu den Kernfächern zählt und die nicht zentral geprüften Fächer auf HSA —Basis benotet werden.

f) Wiederholung

Alle Prüfungen können bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Der Schüler muss zu diesem Zweck noch einmal die 11. Klasse durchlaufen. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Schüler die Qualifikation nicht erreicht hat und deshalb die FOR-Prüfung wiederholen möchte.

g) Nachprüfungsmöglichkeit im zweiten Prüfungsteil („ weitere Fächer „)

Nach Aushändigung des Jahreszeugnisses kann ein/e Schüler/in in einem einzigen Fach nachgeprüft werden, wenn dieses Fach nicht teilzentral schriftlich geprüft wurde und wenn die Verbesserung in diesem Fach um eine Notenstufe ausreichen würde, um die Bedingungen für den nächst höheren Abschluss zu erfüllen. Eine Nachprüfung ist nicht möglich in einem Fach, das zum Notenausgleich dienen soll. (d.h.: es ist keine Nachprüfung möglich mit dem Ziel, z.B. ein „befriedigend“ in ein „gut“ zu verwandeln, um dadurch eine „ausreichende“ Leistung in einem anderen Fach auszugleichen.) Die Nachprüfung findet in der letzten Woche der Sommerferien statt. Die/Der Schüler/in sollte sich innerhalb einer Woche nach Zeugnisausgabe entscheiden, ob sie/er an einer Nachprüfung teilnehmen möchte.

2) **Bedingungen zur Erlangung eines Abschlusses ohne zentrale Prüfung: Hauptschulabschluss**

Fächergruppe 1

Deutsch, Mathematik

Fächergruppe 2

Sport, Musik, Biologie, Physik, Chemie, Erdkunde, Englisch, Geschichte, Politik, Sozialkunde

Der Abschluss wird von der Bezirksregierung durch Gleichwertigkeitsbescheinigung vergeben, wenn in allen Fächern mindestens **ausreichende** Leistungen vorliegen.

Folgende negative Abweichungen davon sind für die Vergabe des Abschlusses unschädlich:

1 mal **mangelhaft oder ungenügend** in einem Fach der Fächergruppe 2 sowie eine weitere **mangelhafte** Leistung in einem beliebigen Fach (Fächergruppe 1 oder 2), die zweite Fremdsprache (z.B. Französisch) wird nicht berücksichtigt.

3) Bedingungen zur Erlangung eines mittleren Bildungsabschlusses mit teilzentraler Prüfung

a) Hauptschulabschluss nach Klasse 10

Fächergruppe 1: 4 Kernfächer:

Deutsch,

Mathematik,

Fachbereich **Naturwissenschaften** (Biologie, Physik, Chemie) = gemeinsame Abschlussnote aus Einzelnoten

Fachbereich **Gesellschaftslehre** (Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde oder Politik) = gemeinsame Abschlussnote aus den Einzelnoten.

Fächergruppe 2:

Sport, Musik, Englisch

Der Abschluss wird vergeben, wenn in allen Fächern **ausreichende** Leistungen vorliegen. Folgende negative Abweichungen davon sind für die Vergabe des Abschlusses unschädlich:

1 mal mangelhaft **oder ungenügend** in einem Fach der Fächergruppe 2 sowie eine weitere **mangelhafte** Leistung in einem beliebigen Fach (Fächergruppe 1 oder 2). Eine zweite Fremdsprache (z. Bsp. Französisch) wird nicht berücksichtigt.

b) Fachoberschulreife

Fächergruppe 1- „Kernfächer“

Deutsch, Mathematik, Englisch, optional Kunst als schriftl. Fach oder Französisch als zweite Fremdsprache - je nach Note.

Fächergruppe 2 - „weitere Fächer“

Der Abschluss wird vergeben, wenn in allen Fächern **ausreichende** Leistungen vorliegen. Folgende negative Abweichungen sind für die Vergabe des Abschlusses unschädlich: 1 mal mangelhaft oder ungenügend in einem Fach der Fächergruppe 2 sowie eine weitere **mangelhafte** Leistung in einem Fach der Fächergruppe 1 oder 2 unter der Voraussetzung, dass die zweite mangelhafte Leistung durch eine befriedigende oder bessere Leistung in der jeweiligen Fächergruppe ausgeglichen wird.

c) Fachoberschulreife mit Qualifikationsvermerk zur Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe

Fächergruppe 1- „Kernfächer“

Deutsch, Mathematik, Englisch - kein viertes Fach wie bei der FOR unter b)

Fächergruppe 2 - „weitere Fächer“

Der Abschluss wird vergeben, wenn in allen Fächern befriedigende oder bessere Leistungen vorliegen. Folgende negative Abweichungen davon sind für die Vergabe des Abschlusses unschädlich:

Eine ausreichende Leistung in Fächergruppe 1 ist zulässig, muss jedoch durch eine gute oder bessere Leistung in einem Fach der gleichen Fächergruppe ausgeglichen werden.

Zusätzlich können in der Fächergruppe 2 bis zu zwei ausreichende und außerdem eine weitere ausreichende oder mangelhafte Leistung hinzukommen, wenn sie jeweils durch eine mindestens gute oder bessere Leistung in anderen Fächern ausgeglichen werden.

4) Bedingungen zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife mit zentraler Prüfung

Zulassung in die Abiturgruppe der 12. Klasse nach einem Beratungsgespräch (Mindestvoraussetzung FOR + Qualifikation, Ausnahmen sind möglich)

Versetzung in die 13. Klasse nach Entscheidung der Klassenkonferenz, Orientierung an den Bestehensvoraussetzungen für das Abitur (s.u.)

Prüfung Teil I (schriftlich), Mindestbedingungen:

1. Mindestens **230** Punkte (2 Leistungskurse, Ergebnis x Faktor 13, 2 Grundkurse, Ergebnis x Faktor 9, einfache Bewertung nach der Punktetabelle von 0 bis 15; entspricht Noten 6 bis 1 +)
2. Mindestens ein LK mit 5 Pkt. (glatt ausreichend); einfache Wertung
3. In keinem Fach 0 Pkt.
4. Nicht mehr als zwei Defizite (4 Punkte u. schlechter)

Prüfung Teil II (mündlich), Mindestbedingungen:

1. Mindestens **80** Punkte (4 Grundkurse x Fakt. 4, 2 mdl. Prüfungen, 2 Jahresnoten)
2. Mindestens ein geprüftes Fach mit mdl. Prüfung 5 Pkt. (einfache Wertung)
3. In keinem Fach 0 Pkt.
4. Nicht mehr als zwei Defizite.

Beide Prüfungsteile müssen getrennt voneinander bestanden werden. Etwaige Defizite in dem einen Teil können nicht durch den anderen Teil kompensiert werden.